

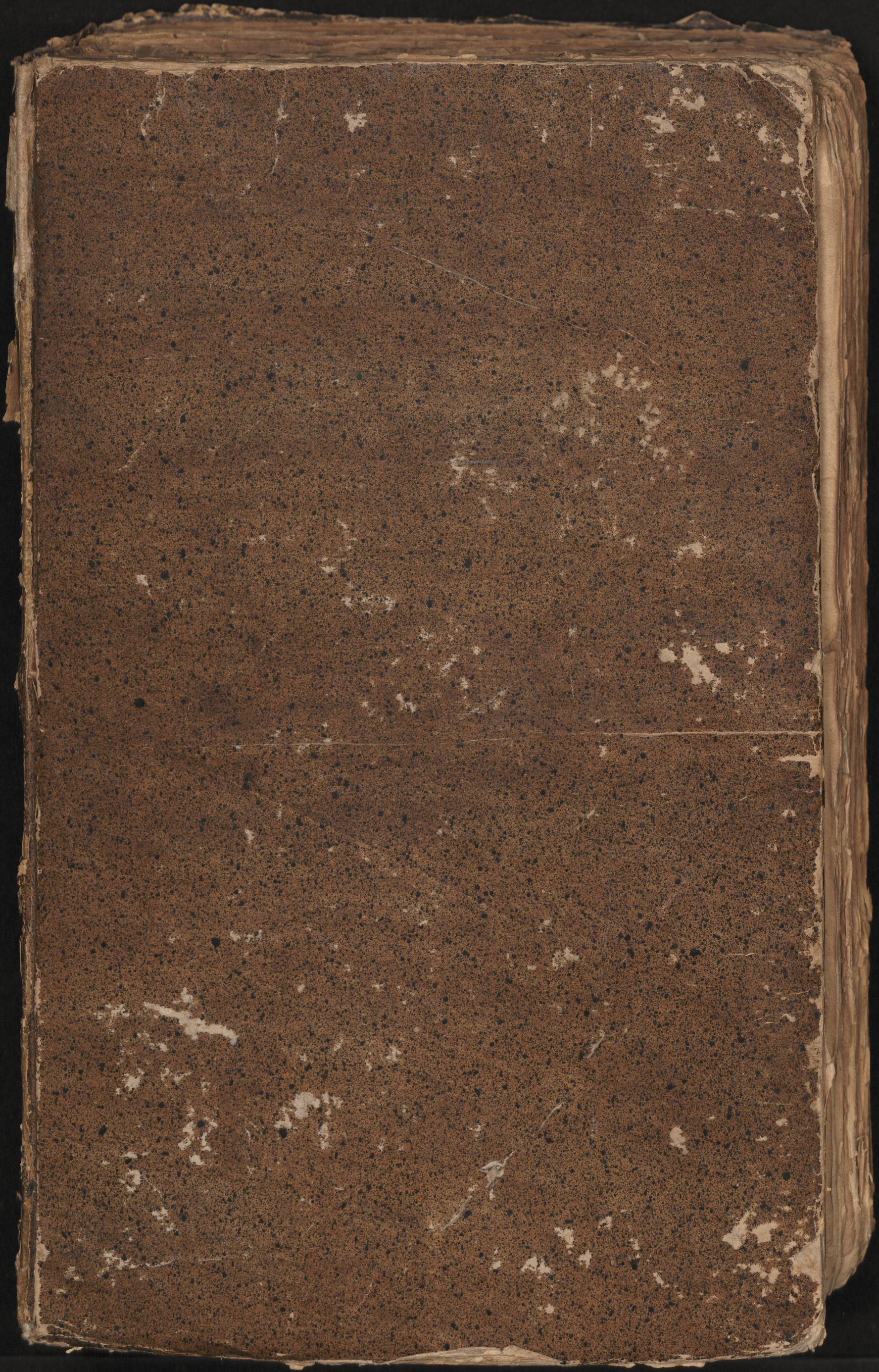
**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen
hiemit allen und jeden in Unsern Aembtern Zarrenthien/ Wittenburg und
Gadebusch befindlichen ... zu wissen/ was ... Uns dazu bewegenden Uhrsachen/
in obbenandter Aembter Holtzungen und Forste/ eine zimliche Qvantität Holtz/
fällen/ und an gewisse Kauffleute verhandeln zulassen/ gnädigst resolviret haben
... gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin/ den 10. Decembr. Anno
1701.**

[Schwerin], [1701]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832731218>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

Schwerin 210 Dec 1701

12

120



12
Von **WILHELM** Braden /
Wir **Friedrich Wilhelm** /
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Rügen / auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.

Vügen hiemit allen und jeden in Unsern Aemtern Jarrentzien / Wittenburg und Gadebusch befindlichen / Unsern Unterthanen / Cossaten und Einliegern gnädigt zu wissen / was maassen Wir auß sonderbahren Uns dazu bewegenden Ursachen / in obbenandter Aemter Holzungen und Forste / eine zimliche Quantität Holz / fällen / und an gewisse Kaufleute verhandeln zulassen / gnädigt resolviret haben.

Wann aber dabey allen Unterschleiff und Holz-Dieberey / als auch den gänztlichen Ruin dortiger Hölzungen zu verhüten / und die Conservation der stehend-bleibenden jungen Hölzung zu befördern / Wir allerdinge nöthig und diensam befinden; So befehlen Wir hiemit allen und jeden obstehenden Unsern Unterthanen / Cossaten und Einliegern / hiemit gnädigt und ernstlich / in genere, aller Holz-Dieberey / verbotenen Holz-Fällens und Knickens / von nun an sich gänztlich zu enthalten / sich an dem jungen wieder anwachsenden Büchen-Holze / als Hester und Stauden / nicht zu vergreifen / die knästigen Büchen so gefället und nicht fort geklöbet werden können / unberühret liegen zu lassen / auch der Abholung des Pollholzes gänztlich müßig zu gehen / Damit aber so viel mehr aller Unterschleiff vermieden werde / ordnen Wir in specie, daß so oft Contravenienten sich finden / selbige so fort / auff frischer That / von Unsern Forst-Bedienten / toties quoties mit nach gesetzter Geld-Busse belegt werden sollen / als derjenige so junge Büchen-Stauden / welche zu Anwachsung des Holzes geschonet werden müssen / entweder zu Zäunen oder Knicken nieder hauen / und darauff wird betroffen werden / soll vor jedes Fuder solchen Holzes / so Ihm über dem so fort wieder abgenommen wird / erlegen / zur Straffe 2. Reichsthaler. Wer an knästigen Büchen / so zwar abgestämmet / aber fort zum Klöben nicht tüchtig befunden worden / sich vergreiffet / sol an Straffe geben für jeden Baum 5. Reichsthaler. Wer in obgedachten Holzungen Poll-Holz abzuholen / ohne Unserer Forst-Bedienten Consens gefunden wird / sol vor jedes Fuder Poll-Holzes zahlen 2. Reichsthaler / welche Gelder / wie obgedacht / Unsere Forst-Bediente / ohn Verzug / einzutreiben und zu Unserer Fürstl. Cammer wieder einzuliefern schuldig seyn sollen.

Und damit nun alle und jede Unsere Unterthanen / Cossaten und Einliedere für obangedeutete Straffe sich zu hüten wissen mögen / und keinen Anlaß haben / mit ihrer Unwissenheit sich zu entschuldigen / so haben Wir diese Unsere Verordnung in öffentlichen Druck publiciren lassen / und werden Unsere Beampte in obgedachten Unsern Aemtern / die Anstalt verfügen / damit sie aller Ohrten von den Canseln publiciret / und fordersamst an den Schulzen-Gerichten affigiret werden möge. Uhefundlich unter Unserm auffgedrucktem Fürstl. Inseigel / und gegeben auff Unser Residentz und Bestung Schwerin / den 10. Decembr. ANNO 1701.

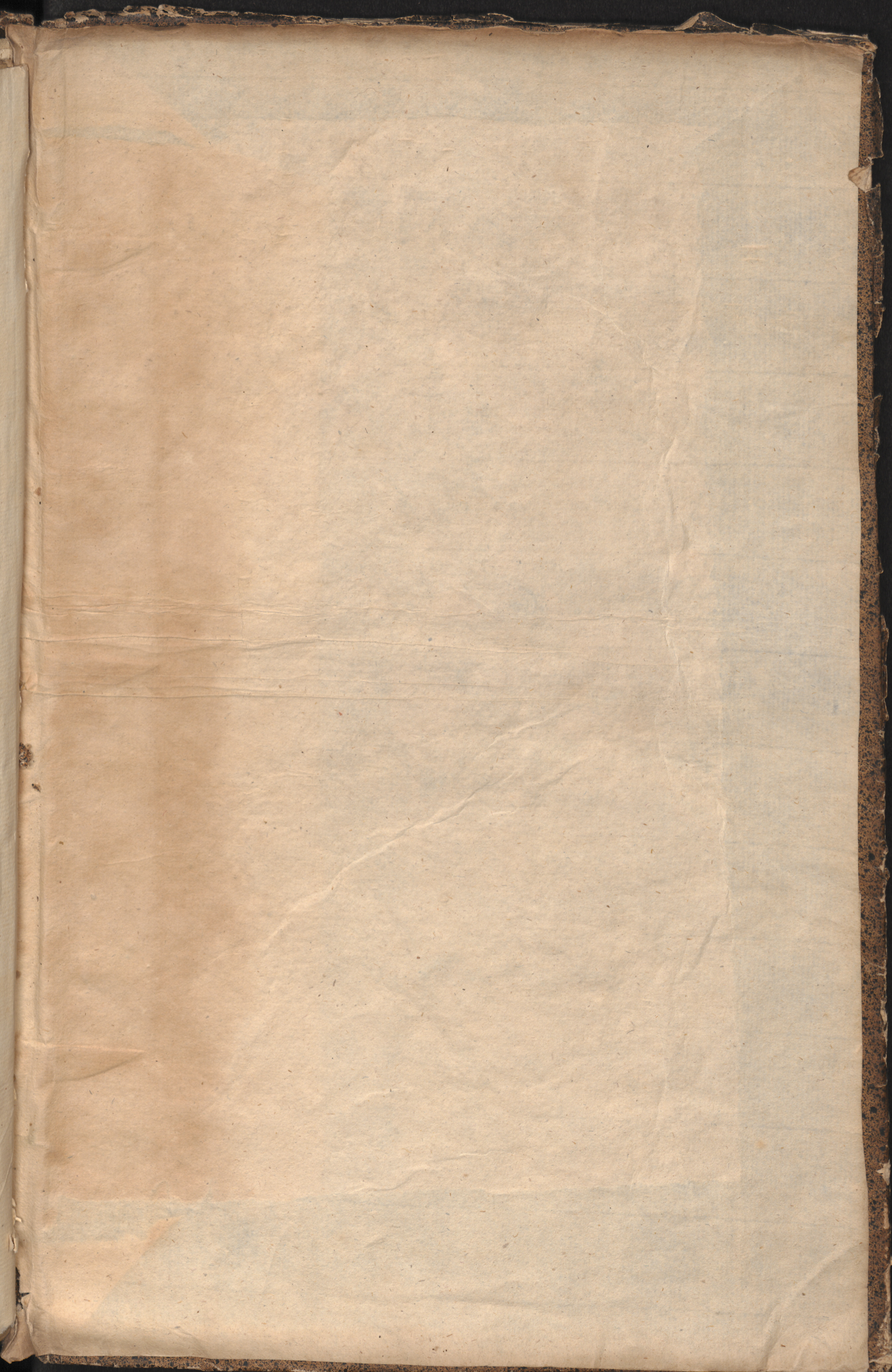
Friedrich Wilhelm.

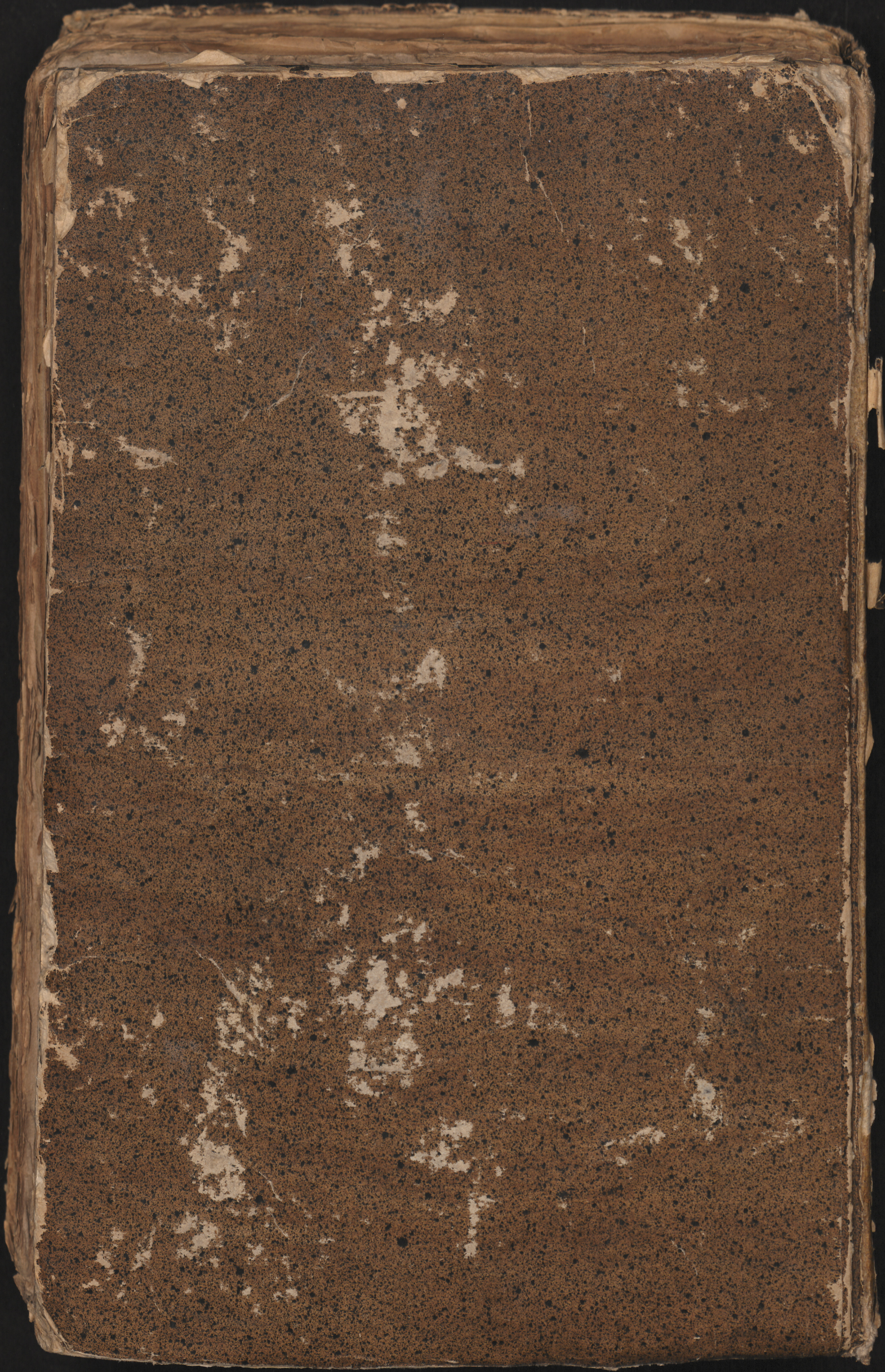


Weyen über Galvanismus S. 10. Xbr. 1701.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

2.







In **W I L H E L M S** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Stargard **HERRN.**



gegen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und
 Raht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbes Schwerin / hiemit
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commerciens* Aufnahm-
 und Vermehdung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commerciens*
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Raht zu **Witzau** und **Wahrin**,
 fodern / daselbst wögen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Wögung aber 4. fl. und für
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Wögung der *Magistrat* des Orts / wo die Wögung geschieht / genießen sol.
 - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel,
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-
 merciens*, aufgehalten werde.
 - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
 - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet,
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
 - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
 - (6.) Daß Zeichen der Wögung / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewöget wird /
 gesezet seyn soll.
- Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.

Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Raht jedes
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Raht- auch Krug- und Schulz-
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Insiegel.
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

